

36. Weiterbildungslehrgang für Beratungslehrkräfte

Erlass des MK vom 05.08.2013– 24.2 - 81 410/1-1

1. Zu Beginn des Schuljahres 2014/ 2015 können insgesamt 80 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

2. Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung (RegAbt.) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

Regionalabteilung Braunschweig:	Studiencirkel I: Städte und Landkreise Peine, Gifhorn und Wolfsburg Studiencirkel II: Stadt und Landkreis Göttingen, Landkreise Northeim und Osterode
Regionalabteilung Hannover:	Studiencirkel I: Stadt und Region Hannover mit Wedemark, Langenhagen, Burgwedel, Isernhagen, Burgdorf, Uetze, Lehrte, Sehnde, Laatzen, Hemmingen und Pattensen Studiencirkel II: LK Schaumburg, Region Hannover mit Neustadt a. Rbge., Wunstorf, Garbsen, Seelze, Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Wennigsen und Springe
Regionalabteilung Lüneburg:	Studiencirkel I: Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Osterholz-Scharmbeck Studiencirkel II: Stadt und Landkreise Cuxhaven und Stade
Regionalabteilung Osnabrück:	Studiencirkel I: Stadt und Landkreis Osnabrück Studiencirkel II: Städte Oldenburg, Delmenhorst und Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Friesland, Oldenburg, Cloppenburg, Vechta und Wesermarsch

3. Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2014 durch die NLSchB. Beauftragte werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugserlasses unter 6. teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

4. Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

4.1 Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt. Die Lehrkraft verpflichtet sich, die Beratungslehrertätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie soll eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können (mind. an drei Tagen / Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

4.2 Die Kosten für die Kompaktkurse einschließlich des Materials mit Ausnahme der Fahrtkosten trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studiencirkelsitzungen (zehn Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten (z. B. Fahrt- und Kopierkosten sowie max. 60 Euro für Raummiete / Halbjahr) sind zusätzlich aus dem Schulbudget zu tragen.

4.3 Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder für Berufsbildende Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte, sofern sie keine Funktion übertragen bekommen oder inne haben. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst.

4.4 Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

4.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB **bis zum 13.12.2013 mit folgenden Unterlagen** vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt
Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de <Schulleitung> als Download verfügbar.

4.6 Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studiengruppe. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht,
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist.
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

4.7 Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

5. Die Studiengruppen werden von schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten geleitet. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studiengruppenleiterinnen und Studiengruppenleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

6. Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1- 4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.